

## Deine Rechte im Streik – kurz gefasste Basisinformationen

### **Wer darf sich an Streiks – auch an Warn- und Solidaritätsstreiks – beteiligen?**

Jeder Beschäftigte – egal, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht – darf an einem (Warn- oder Solidaritäts)-Streik teilnehmen, wenn die Gewerkschaft dazu aufgerufen hat.

### **Darf der Arbeitgeber seinen Beschäftigten die Teilnahme am Streik untersagen?**

Nein! Selbst wenn er dies tun würde, müssten sich Beschäftigte nicht daran halten, weil das Streikrecht im Grundgesetz garantiert ist (Art 9 Abs. 3 GG). Voraussetzung dafür ist, dass ver.di zum Streik aufgerufen hat.

Beschäftigte müssen dem Arbeitgeber keine Auskunft darüber geben, ob sie planen, zu streiken.

### **Darf der Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik abmahnen oder kündigen?**

Nein! Solche Maßregelungen durch den Arbeitgeber aufgrund einer Teilnahme am Streik sind verboten. Gewerkschaften können rechtlich dagegen vorgehen. Darüber hinaus vereinbart ver.di am Ende eines Arbeitskampfes eine sogenannte „Maßregelungsklausel“.

### **Dürfen Leiharbeiter/-innen während eines Streiks zu „Streikbrecherarbeiten“ verpflichtet werden?**

Nein! Leiharbeiter/-innen müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten. Das sieht das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ausdrücklich vor.

### **Wer erhält Streikunterstützung (Streikgeld)?**

Arbeitgeber zahlen kein Entgelt für die Zeit, in der Beschäftigte streiken. Als Ausgleich gibt es für ver.di-Mitglieder eine Streikunterstützung, wenn zu vier oder mehr Stunden Arbeitsniederlegung aufgerufen wurde. Voraussetzung dafür ist die satzungsgemäße Beitragszahlung. Und: Der Zeitpunkt des Eintritts in ver.di muss mindestens einen Monat vor dem Streik liegen.

### **Wie berechnet sich die Streikunterstützung?**

Die Streikunterstützung ist geringer als das Nettoarbeitsentgelt, aber sie ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Höhe richtet sich nach dem Mitgliedsbeitrag. Eltern erhalten pro Streiktag einen zusätzlichen Betrag für jedes kindergeldberechtigte Familienmitglied.

### **Wie lange erhalten Mitglieder Streikgeld und wo wird es beantragt?**

Streikunterstützung wird ab dem ersten Streiktag bis zum Ende des Arbeitskampfes gezahlt. Die Beantragung erfolgt in der Regel im lokalen Streikbüro.

### **Gilt der Krankenversicherungsschutz auch während des Streiks?**

Ja, der Schutz besteht auch während des Streiks. Es ist gesetzlich geregelt, dass Pflichtversicherte für diese Zeit keinen Beitrag zahlen müssen. Nur freiwillig und privat Versicherte sind beitragspflichtig.

### **Anweisungen der Streikleitung**

Für einen erfolgreichen, reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf von Streikmaßnahmen haben alle beteiligten Mitglieder (und Nicht-Mitglieder) den Anweisungen der Streikleitung zu folgen.

Titel/Vorname/Name

Ich möchte Mitglied werden ab

0	1	2	0
---	---	---	---

Straße

Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Geschlecht  weiblich  männlich

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

### Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in                       Angestellte/r  
 Beamter/in                         Selbständige/r  
 freie/r Mitarbeiter/in            Erwerbslos

Vollzeit

Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis

Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen) bis

Praktikant/in bis

Altersteilzeit bis

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)



Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst

 €

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

### Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

### Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Zahlungsweise

- monatlich     vierteljährlich     zur Monatsmitte  
 halbjährlich     jährlich     zum Monatsende

Ort, Datum und Unterschrift

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

### Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

### Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

### Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.